

# Gerichts



# Zeitung.

Das Gesetz unsere Rechte,  
Gewaltigkeit unser Ziel.

**Zeitschrift**  
für  
**Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege**  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Bundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)**  
je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
H. Jäterbock in Berlin.

**Abonnement:** Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließlich vierteljährlich . . . . . 2 Mark 40 Pf.  
monatlich . . . . . 80 Pf.  
Druckerslohn

**Insertate:**  
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
**Gustav Behrend (Hermann Förstner)**  
W. Charlottenstraße 27.

**Donnerstag, den 22. Juli.**

Sämtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für die Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.  
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. Charlottenstraße 27.

## Landgericht I. Schwurgericht.

Wenngleich die Sitzungen der letzten Schwurgerichtsperiode bereits seit Wochen geschlossen sind, so können wir dennoch nicht umhin, nachträglich noch über eine Untersuchungssache zu berichten, welche wegen Mangels an Raum bisher noch keinen Platz in diesem Blatte zu finden vermochte, dennoch aber zu interessante Momente aus dem Geschäftsleben von seiner düsseren Seite enthält, um sie bei allgemeinem Kennntnis entziehen zu dürfen. Es handelt sich um einen betrügerischen Bankerott und um Beihilfe bei dieser straffälligen That.

Am 22. Juni 1876 erwarb der jetzt 29 Jahre alte Kaufmann Johannes Amadeus Walbert Ebert das in der Schützenstr. 59 etablierte Lampen- und Lackierwarengeschäft von dem Vorbesitzer Herrn Domacke für 19 000 Mk. Welche Zahlungsverbindlichkeiten vereinbart worden, mag dahingestellt bleiben; aus den öffentlichen Verhandlungen erfährt man nur so viel, daß Ebert irgend eine Zahlung an den Verkäufer nicht leistete, und daß er auf Antrag des letzteren am 23. Februar 1878 durch Erkenntnis des Kammergerichts zu der Restzahlung von 500 Mk. rechtskräftig verurteilt wurde. Der Verkäufer hatte aber bereits am 15. August 1877 seine Zahlungen faktisch eingestellt, nachdem er einen Wechsel von 217 Mk. nicht zu honorieren vermocht und auf Antrag des Wechselinhabers zur Zahlung verurteilt worden war. Am 2. Oktober hatte Ebert demnach sein Geschäft an den Kaufmann Heinrich Ludwig Friedrich Pfeffer, der bisher bei ihm als Reisender beschäftigt gewesen, verkauft. Es war dabei verabredet worden, daß die Preisbestimmung und die Uebergabe bis November vorbehalten bleiben sollte, und zwar wie ersichtlich aus dem Grunde, weil erst alsdann überaus zahlreiche Wechselverbindlichkeiten zu lösen waren. In diese Wechselverbindlichkeiten hatte sich Ebert mit dem inzwischen verstorbenen, seiner Zeit in Konkurs geratenen Militär-Effekten-Fabrikanten Loh eingelassen.

Unter dem 3. November endlich hatte Ebert dem Geschäftsnachfolger Pfeffer Quittung über den Empfang von 5985 Mk. 80 Pf. erteilt, und am 4. Dezember erklärte er vor dem Herrn Notar Haade, daß obige Summe von dem Käufer gezahlt worden sei. Beide, Verkäufer und Käufer, sprachen sich des weiteren ausdrücklich dahin aus, daß der Verkaufspreis auf 30 000 Mk. normiert sei, und verpflichtete sich Pfeffer, die Restsumme mit 24 014 Mk. 20 Pf. bis 1. Januar 1884 zu zahlen. Statt der Zinsen für dieses Restkapital sollte der Gläubiger 25 pCt. des Reingewinns im Geschäft erhalten.

Am Tage vorher hatte Ebert sein in der Steinmetzstraße 73 belegenes Haus gegen einige frühere Darlehen und gegen die Hypothekenschulden seinem Vater käuflich überlassen. Ein anderes, im Besitz des Ebert jun. befindliches Haus in der Mühlenbergstraße war hoch über den Wert überschuldet. In ein Hintergebäude dieses Grundstückes hatte er sein Mobiliar untergebracht, und verschwand letzteres daraus ganz und gar.

Am 14. Dezember verschaffte sich Ebert einen Paß zur Reise nach Petersburg und meldete sich nach England ab. Inzwischen waren seine Gläubiger mobil geworden. Bis zum 4. Dezember waren Wechsel bis zum Betrage von 6 790 Mk. gegen ihn eingeklagt; außerdem gab es noch fällige Wechsel bis zur Höhe von 15 844 Mk., und bis zum 20. März 1878 beliefen sich die eingeklagten Wechselsummen, die lawinenartig wuchsen, auf 53 256 Mk.

Ein Vorgehen gegen den Schuldner war mit großen Schwierigkeiten verknüpft, da sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte; außerdem hatte er seine Bücher vorher bei Seite geschafft.

Auf Antrag der Luisenstädtischen Volksbank wurde im März 1878 für den Abwesenden ein Vormund in der Person des Herrn Rechtsanwalts Jacobi bestellt. Der inzwischen gegen Ebert erlassene Haftbefehl ward aber, nach-

dem eine entsprechende Kaution gestellt war, zurückgenommen.

Halb darauf ermittelte der Herr Kriminalkommissar Gerdsdorff, daß der Flüchtling die Geschäftsbücher bei dem Fabrikanten Herrn Strube untergebracht habe. Dieselben waren äußerst mangelhaft geführt, immerhin ergab sich, daß Ebert am 1. Oktober 1877 etwa 2100 Mk. in Kasse gehabt haben mußte; ferner wurde festgestellt, daß er kurz vor seinem Weggange von hier 11 707 Mk. an Forderungen eingezogen hatte.

Ebert kehrte nach Berlin zurück und besaß erwiesenermaßen am 7. Mai noch 4000 Mk., behielt dieses Geld aber für sich. Den Rest der mitgenommenen Summen wollte er im Laufe der Abwesenheit verausgaben haben.

Die gegen Ebert eingeleitete Untersuchung führte ihn unter der Anklage des betrügerischen Bankerottes, der Beiseitebringung und der schlechten Führung der Geschäftsbücher und des Vergehens, die Bilanz-Ziehung unterlassen zu haben, vor die Geschwornen. Pfeffer mußte ebenfalls auf der Anklagebank erscheinen, und zwar unter der Bezeichnung der Beihilfe bei den vorerwähnten, strafbaren Handlungen.

Ebert beteuerte, daß er nur durch die Ungunst der Zeit in mißliche Verhältnisse geraten sei und sich bemüht habe, sich aus denselben zu wickeln. Keineswegs auch habe er beabsichtigt, die Geschäftsbücher bei Seite zu bringen; im Gegenteil habe er geglaubt, sie bei dem Fabrikanten Strube sicher niederlegen zu können, um dieselben, sobald es nötig werde, bei der Hand zu haben.

Der Mitangeklagte versicherte, daß er im guten Glauben gehandelt habe; daß bei der Anzahlung frühere, dem Ebert geliehene Beträge in Rechnung gebracht, daß der Rest bar abgeführt worden sei, und daß er die Ueberzeugung hege, die Bedingung hinsichtlich der Restzahlung des gesamten Kaufpreises seiner Zeit erfüllen zu können.

Die Verteidigung, die dem Herrn Rechtsanwalt Sello anvertraut war, entwickelte in glänzender Beredsamkeit so viel entlastende Momente für die Angeklagten, daß die Herren Geschwornen nur eine der Unterfragen, die des fahrlässigen Bankerottes, bezüglich Eberts bejahten, die Schuldfrage bezüglich des Mitangeklagten verneinten.

Infolge dessen wurde Pfeffer freigesprochen und Ebert zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt.

## Amtsgericht I.

### Zwölftes Schöffengericht.

Der 24 Jahre alte Kaufmann Alfred Bernhard Muthling besitzt ein ansprechendes Aeußeres, und dieser Vorzug tritt durch ein gewinnendes Benehmen noch mehr hervor. Da nun außerdem der junge Mann, welcher längere Zeit in einem hiesigen Engros-Geschäft thätig war, stets regen Geschäftseifer zeigte, so wurde er im Frühjahr des vorverwichenen Jahres mit der Stellung eines Reisenden betraut. Der junge Mann entsprach indessen den in ihn gesetzten Erwartungen in keiner Weise, so daß sich der Prinzipal infolge mannigfacher Verdrießlichkeiten im Herbst v. J. veranlaßt sah, den saumseligen Reisenden zu entlassen. Dieser plötzliche Wechsel war Muthling besonders deshalb sehr unangenehm, weil er keinerlei Mittel besaß und soeben in den Ketten einer schlanken Blondine schmachtete, für deren Ruf es freilich nicht besonders spricht, daß sie in gewissen Kreisen unter dem Namen „Mieze mit de Klachlöden“ als bekannte Schönheit gefeiert wird. Wie dem aber auch sein mag, Muthling wollte zunächst wieder einmal an der Seite dieser Schönen die Freuden der Residenz genießen, worauf er besonders Anspruch zu haben glaubte, da er selber mit einem großen Teil seines Einkommens für den Unterhalt „Miezes“ gesorgt hatte.

Es scheint nun aber doch, als wäre er sich der Zuneigung der Schönen nicht so ganz sicher gewesen, und es erklärt sich hierdurch einigermassen, daß er derselben seine plötzlich eingetretene Erwerbslosigkeit verschwie. „Mieze“

ist es nämlich nicht gewohnt, ihre etwas weitgehenden Bedürfnisse einzuschränken, und Muthling wollte um jeden Preis einen Bruch mit ihr verhindern.

Die gefürchtete Katastrophe ließ sich aber nur durch Beschaffung von Geldmitteln hinauschieben, was anfangs auch unschwer durch kleine Darlehen gelang, welche von Freunden bereitwillig gewährt wurden. Natürlich mußte dieser Quell bald versiegen, und jetzt schaute der bis dahin unbescholtene Mensch nicht davor zurück, einer augenblicklichen Verlegenheit durch eine unredliche Handlung abzuhelfen. Zu einem bevorstehenden Ball, an welchem er mit seiner Schönen teilnehmen wollte, war nämlich eine verhältnismäßig große Geldsumme erforderlich, welche sich diesmal auf die oben angegebene Weise nicht beschaffen ließ. Hierdurch nicht entmutigt, machte der Unbesonnene dem Kürschner Herrn Pohl seine Aufwartung, welchen er in dem Geschäft seines früheren Prinzipals kennen gelernt hatte. Herr Pohl hatte natürlich von der Entlassung Muthlings keine Ahnung und war auf geäußerten Wunsch zur leihweisen Hergabe eines neuen Schuppenpelzes im Werte von 225 Mk. um so mehr bereit, als Muthling erklärte, den Pelz während einer 14tägigen Geschäftsreise gebrauchen zu wollen.

Der Pelz wanderte aber demnach unverweilt in ein Rückkaufsgeschäft, und die dafür erhaltenen 90 Mark reichten gerade hin, die Unkosten des Balles zu bestreiten. Es ist nicht bekannt geworden, auf welche Weise sich Muthling demnach weitere Geldmittel beschaffte; aber im April d. J. lebte er mit seiner Schönen noch in bester Harmonie.

Um jene Zeit sah sich jedoch Herr Pohl nach seinem Eigentum um, wodurch er in Erfahrung brachte, daß Muthling bereits seit dem Herbst ohne Stellung war. Natürlich wandte er sich nunmehr an die Kriminalpolizei, welche den sich hier unangemeldet aufhaltenden Minneritter schließlich in „Miezes“ Wohnung ermittelte und in Haft nahm.

Anfangs wurde die Untersuchung auch auf die hierüber wie aus den Wolken gefallene Blondine ausgedehnt, da mancherlei Umstände dafür sprachen, daß sie sich der Fehlerlei schuldig gemacht habe. Diese Annahme bestätigte sich indessen nicht; es ergab sich vielmehr zur Evidenz, daß „Mieze“ bis zum letzten Augenblicke in dem Wahne gelebt, die von Muthling für Vergnügen und Unterhalt angewendeten Geldsummen seien sein rechtmäßig erworbenes Eigentum gewesen.

Infolge dessen wurde Muthling allein, und zwar wegen vollendeten Betruges unter Anklage gestellt und in der Audienz in Rücksicht auf sein offenes Gehändnis gegenüber dem Umstande, daß das erschwandelte Objekt in leichtfertigster Weise verprast worden war, sowie unter Berücksichtigung der längeren Untersuchungsdauer zu noch zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

„Mieze“ wohnte übrigens der Verhandlung vom Zuschauerraum aus bei und fiel durch eine überaus reiche Toilette auf; sie zeigte indessen nicht die geringste Teilnahme für ihren ehemaligen Verehrer.

## Polizei- und Tages-Chronik.

Das Feld- u. Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880.

(Fortsetzung.)

XLVII. Das Feld- und Forst-Polizeigesetz zerfällt in 5 Titel, und zwar Strafbestimmungen §§ 1-52; Strafverfahren §§ 53-61; Feld- und Forsthüter §§ 62, 63; Schadensersatz und Pfändung §§ 67, 68; Uebergangs- und Schlussbestimmungen §§ 89-97.

Wir wenden uns zunächst dem Tit. 1. zu, der in den §§ 1-8 allgemeine Bestimmungen enthält, entsprechend dem Titel 1 des R.-St.-G.-B.; in den §§ 9-52 sind die einzelnen strafbaren Handlungen gekennzeichnet und die Strafen bestimmt, wobei die §§ 47-52, betreffend die Gründung einer neuen Ansiedelung in der Nähe eines Waldes, einen besonderen Abschnitt bilden.

Seite eine Melange.